

rung für eine andere Tätigkeit erst dann, wenn durch die zuständige Abteilung Gesundheitswesen des Kreises oder einen ermächtigten Arzt festgestellt wurde, daß der Schwerbeschädigte nach Art und Grad seines Körperschadens die neue Tätigkeit ausüben kann.

Gesundheitliche Betreuung

§ 7

(1) Die Leiter von Betrieben und Verwaltungen und die Betriebsinhaber sind verpflichtet, die Art der Beschäftigung der Schwerbeschädigten in Zusammenarbeit mit der Betriebsgewerkschaftsleitung und der Arbeitsschutzkommission zu überwachen und für die Abstellung von Mängeln Sorge zu tragen.

(2) Desgleichen ist für eine ständige gesundheitliche Betreuung der Schwerbeschädigten Sorge zu tragen; ärztliche Feststellungen sind zu berücksichtigen.

Kontrolle der Abteilung für Arbeit

§ 8

(1) Den Abteilungen für Arbeit obliegt die Kontrolle über die Durchführung dieser Bestimmungen.

(2) Wird festgestellt, daß in Betrieben oder Verwaltungen die Beschäftigung von Schwerbeschädigten nicht in dem festgesetzten Verhältnis zur Gesamtzahl der Belegschaft erfolgt, obwohl geeignete Arbeitsplätze vorhanden sind, so sind die Abteilungen für Arbeit berechtigt, eine angemessene Frist zur Einstellung von Schwerbeschädigten zu bestimmen und geeignete Schwerbeschädigte nachzuweisen.

Wahrnehmung der besonderen Interessen

§ 9

(1) Die Wahrnehmung der besonderen Interessen der Schwerbeschädigten in den Betrieben und Verwaltungen erfolgt durch die Betriebsgewerkschaftsleitungen.

(2) Zur Förderung der Einbeziehung von Schwerbeschädigten in den Produktionsprozeß können von den Abteilungen für Arbeit im Einvernehmen mit den Organen des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes Sachverständige herangezogen werden.

Beendigung des Arbeitsvertragsverhältnisses

§ 10

(1) Das Arbeitsvertragsverhältnis eines Schwerbeschädigten kann nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Abteilung für Arbeit unter Einhaltung einer Frist von einem Monat gekündigt werden.

(2) Die Zustimmung der Abteilung für Arbeit hat zu erfolgen, wenn dem Schwerbeschädigten ein anderer angemessener Arbeitsplatz nachgewiesen oder dem Betrieb eine Weiterbeschäftigung aus einem in der Person des Schwerbeschädigten liegenden Grunde nicht zugemutet werden kann.

(3) Für die fristlose Entlassung eines Schwerbeschädigten ist unter Mitteilung der Gründe die Zustimmung der Abteilung für Arbeit innerhalb einer Woche nachzuholen.

(4) Für die Beendigung eines Arbeitsvertragsverhältnisses eines Schwerbeschädigten gelten im übrigen die Bestimmungen der Verordnung vom 7. Juni 1951 über Kündigungsrecht (GBl. S. 559).

§ 11

Beendet ein Schwerbeschädigter sein Arbeitsvertragsverhältnis ohne Zustimmung der Abteilung für Arbeit oder weist er einen ihm nachgewiesenen zumutbaren Arbeitsplatz ohne ausreichenden Grund zurück, so verliert er für die darauffolgenden drei Monate den Anspruch darauf, daß ihm ein Arbeitsplatz als Schwerbeschädigter bevorzugt nachgewiesen wird.

Feststellung der Beschädigung und Schwerbeschädigtenausweis

§ 12

(1) Schwerbeschädigte im Sinne dieser Durchführungsbestimmung sind alle Personen im Alter über 14 Jahre, die durch einen dauernden Körperschaden von 50% oder darüber behindert und im Besitz eines amtlichen Schwerbeschädigtenausweises sind.

(2) Die Ausfertigung und Ausgabe der Schwerbeschädigtenausweise erfolgt nach besonderen Anweisungen des Ministeriums für Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 13

(1) Art und Grad des Körperschadens werden durch von der Gesundheitsverwaltung ermächtigte Ärzte festgestellt.

(2) Wird bei einer Überprüfung der Grad des Körperschadens eines Schwerbeschädigten auf weniger als 50% herabgesetzt, so steht dem Beschädigten der Schutz dieser Durchführungsbestimmung für die Dauer von sechs Monaten nach der Neufestsetzung zu.

Anweisungen über ärztliche Feststellungen und gesundheitliche Betreuung

§ 14

(1) Die erforderlichen Anweisungen für die Durchführung der ärztlichen Feststellungen und für die gesundheitliche Betreuung im Sinne dieser Durchführungsbestimmung erläßt das Ministerium für Gesundheitswesen der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Die ärztlichen Feststellungen werden gebührenfrei durchgeführt.

Strafbestimmungen

§ 15

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig als Leiter eines Betriebes, einer Verwaltung oder als Betriebsinhaber gegen die Vorschriften dieser Durchführungsbestimmung verstößt, wird vom Rat des Stadt- oder Landkreises mit einer Ordnungsstrafe bis zu 300,— DM bestraft.

(2) Gegen den Ordnungsstrafbescheid steht dem Betroffenen innerhalb von zwei Wochen die Beschwerde an die Hauptabteilung für Arbeit des zuständigen Ministeriums des Landes zu. Die Entscheidung der Hauptabteilung Arbeit des zuständigen Ministeriums des Landes ist endgültig.

Allgemeine Bestimmungen

§ 16

(1) Gemäß § 59 Abs. 3 des Gesetzes der Arbeit vom 19. April 1950 (GBl. S. 349) sind insbesondere die Verordnung vom 2. September 1946 über die Beschäftigung Schwerbeschädigter,